NIEDERBIPP

Einwohnergemeinde Niederbipp

Botschaft

für die

Gemeindeversammlung
16.6.2025, 2000 Uhr
Räberhus

INHALT

- Einladung zur Gemeindeversammlung
- Kurzdarstellung der Gemeindeversammlungs-Geschäfte

Ordentliche Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde

Montag, 16.6.2025, 2000 Uhr, Räberhus, Niederbipp

Traktanden

1. Jahresrechnung 2024; Beratung und Genehmigung
2. Reglement und Tarif über das Bestattungs- und Friedhofwesen; Beratung und Genehmigung der Totalrevision
3. Kreditabrechnung zur Kenntnis
4. Verschiedenes und Orientierungen

Die Unterlagen liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Präsidialabteilung öffentlich auf. Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare, Beschwerde geführt werden. Stimmberechtigt sind alle seit 3 Monaten in der Gemeinde niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Alle Stimmberechtigten sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Das Protokoll dieser Gemeindeversammlung kann ab 23.6. bis und mit 14.7.2025 während den ordentlichen Büroöffnungszeiten in der Präsidialabteilung eingesehen werden. Einsprachen sind während der Auflagefrist an den Gemeinderat zu richten.

Diese Botschaft finden Sie auch unter www.niederbipp.ch.

Traktandum 1

Jahresrechnung 2024; Beratung und Genehmigung

Sachverhalt
An seiner Sitzung vom 28. April 2025 genehmigte der Gemeinderat die Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Niederbipp.

Die wichtigsten Eckdaten im Überblick:

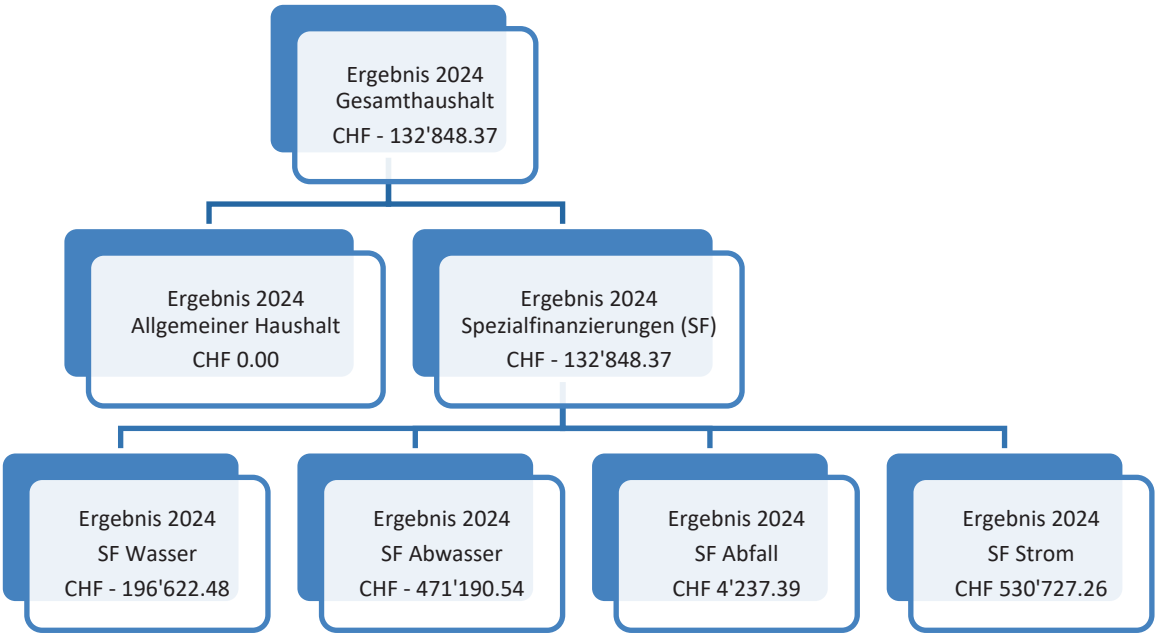

Gesamthaushalt
Bei einem Gesamtaufwand und einem Gesamtertrag von jeweils knapp CHF 31 Mio., schloss der Gesamthaushalt mit einem Aufwandüberschuss von gut CHF 130‘000 ab. Dieser Aufwandüberschuss entspricht jenem der Spezialfinanzierungen, da der Steuerhaushalt ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Im Budget vorgesehen war ein Aufwandüberschuss von knapp CHF 580‘000, welcher ebenfalls dem Resultat der Spezialfinanzierung entsprach. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt dementsprechend ca. CHF 450’000.

Spezialfinanzierungen:
- Die Bereiche Wasser und Abwasser schliessen wie für das Jahr 2024 budgetiert mit einem Aufwandüberschuss ab, jedoch fallen die Ergebnisse im Vergleich zum Budget um jeweils circa CHF 110‘000 besser aus. Der Bereich Abfall schliesst anstelle eines budgetierten Aufwandüberschusses mit einem leichten Ertragsüberschuss ab. Die Spezialfinanzierung Elektrizität weist mit CHF 530‘000 einen um knapp CHF 210‘000 höheren Ertragsüberschuss aus als budgetiert.

Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)

- Nach einer systembedingten zusätzlichen Abschreibung von CHF 945'341.69 zeigt sich der allgemeine Haushalt mit einem ausgeglichenen Ergebnis. Gründe für das höhere operative Ergebnis als mit CHF 205'278 budgetiert, liegen in höheren Steuereinnahmen bei den juristischen Personen wie auch bei den Sonderveranlagungen.

Da für das Jahr 2024 im allgemeinen Haushalt ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wurde, muss gemäss Art. 84/85 GV eine systembedingte zusätzliche Abschreibung vorgenommen werden, wenn die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Dies war im Rechnungsjahr 2024 wiederum der Fall, weshalb wie oben erwähnt eine systembedingte zusätzliche Abschreibung vorgenommen wurde. Diese Summe wurde den finanzpolitischen Reserven zugewiesen, welche sich somit per Ende des Jahres 2024 auf knapp CHF 4.8 Mio. belaufen.

Investitionsrechnung

Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 50'000.

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 6.8 Mio. getätigt. Budgetiert waren CHF 11.9 Mio. Einige Investitionsprojekte wurden noch nicht begonnen oder deren Kostenrahmen wurde noch nicht voll ausgeschöpft.

Nachkredite

Die Gemeindeversammlung hat keine Nachkredite zu genehmigen. Alle angefallenen Kreditüberschreitungen lagen in der Kompetenz des Gemeinderates oder waren gebundene Ausgaben.

Die komplette Jahresrechnung 2024 kann unter www.niederbipp.ch eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates

Dem Stimmbürger wird beantragt, die Jahresrechnung mit nachfolgenden Eckwerten zu genehmigen:

Erfolgsrechnung	Aufwand **Gesamthaushalt** in CHF	31’055’430.88
	Ertrag **Gesamthaushalt** in CHF	30’922’582.51
	Aufwandüberschuss in CHF	***132’848.37***
davon	Aufwand **Allgemeiner Haushalt** in CHF	19’044’978.63
	Ertrag **Allgemeiner Haushalt** in CHF	19’044’978.63
	Ertragsüberschuss in CHF	***0.00***
	Aufwand **Wasserversorgung** in CHF	1’886’053.13
	Ertrag **Wasserversorgung** in CHF	1’689’430.65
	Aufwandüberschuss in CHF	***-196’622.48***
	Aufwand **Abwasserentsorgung** in CHF	1’458’383.10
	Ertrag **Abwasserentsorgung** in CHF	987’192.56

	Aufwandüberschuss in CHF	***-471’190.54***
	Aufwand **Abfall** in CHF	380’819.52
	Ertrag **Abfall** in CHF	385’056.91
	Ertragsüberschuss in CHF	***4’237.39***
	Aufwand **Strom** in CHF	6’567’268.90
	Ertrag **Strom** in CHF	7’097'996.16
	Ertragsüberschuss in CHF	***530’727.26***
Investitionsrechnung	Ausgaben in CHF	7'655'628.55
	Einnahmen in CHF	857'025.00
	Nettoinvestitionen in CHF	***6'798’603.55***
Nachkredite (gem. detaillierter Tabelle)	***CHF***	***2’569'479.86***

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Jahresrechnung 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 132’848.37 bei einem Gesamtaufwand von CHF 31’055’430.88und einem Gesamtertrag von CHF 30’922’582.51 zu genehmigen.

Traktandum 2

Reglement und Tarif über das Bestattungs- und Friedhofwesen; Beratung und Genehmigung der Totalrevision

Ausgangslage

Das Reglement und der Tarif über das Bestattungs- und Friedhofwesen datiert aus dem Jahr 1998, teilrevidiert im Jahr 2010, ist stark veraltet und nicht mehr zeitgerecht. Das neue Reglement soll an die heutige Zeit angepasst werden und es soll gegenüber übergeordneten oder gesellschaftlichen Veränderungen flexibler und rascher reagiert werden können. Damit diesen Punkten Rechnung getragen werden kann, hat der Gemeinderat beschlossen, dass nebst der Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements (Neuerlass) auch eine Verordnung ausgearbeitet wird, welche eine flexiblere Reaktion auf Veränderungen zulässt.
Im neuen Reglement werden die Grundsätze zum Bestattungs- und Friedhofwesen geregelt, wobei die Beschlusseszuständigkeit bei der Gemeindeversammlung liegt. Detailbestimmungen werden neu in der Verordnung geregelt, welche der Gemeinderat beschliesst. Das Bestattungs- und Friedhofreglement unterliegt keiner kantonalen Genehmigung.

Im Reglement wird der Gebührenrahmen zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofkosten festgelegt. In diesem Rahmen legt der Gemeinderat anschliessend in der Verordnung den Tarif, also den genauen Betrag, welcher dem Gebührenrahmen entsprechen muss, fest.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Baukommission (Bauko), Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport (GKS), dem Friedhofsgärtner, der Finanz- sowie Bauabteilung hat sich an mehreren Sitzungen intensiv mit der Überarbeitung des Reglements und der Neuerstellung der Verordnung auseinandergesetzt.
Es wurden Beispiele aus diversen Gemeinden herangezogen und insbesondere auch im Bereich der Gebühren für Auswärtige, welche sich in Niederbipp bestatten lassen wollen, Änderungen vorgenommen.

Der Lesbarkeit halber wird auf eine Mark-up-Dartsellung verzichtet und das alte sowie das neue Reglement aufgelegt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Allgemeine Änderungen

- Veraltetes Reglement mit Tarif wird neu zu einem Reglement mit Gebührenrahmen und einer Verordnung mit Gebührentarif
- Zuständigkeit Beschlussfassung zum Reglement liegt bei der Gemeindeversammlung, diese legt den Gebührenrahmen fest (Bandbreite)
- Zuständigkeit Beschlussfassung zur Verordnung liegt beim Gemeinderat, dieser legt den Gebührentarif fest (Betrag innerhalb Bandbreite gemäss Reglement)
- Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen
- Detailliertere Neuregelungen der Zuständigkeiten
- Weglassen von Artikeln, welche übergeordnet in anderen Erlassen geregelt sind
- Anpassung von veralteten Vorschriften
- Überführung von Detailbestimmungen in die Verordnung
- Festlegen eines Gebührenrahmens für Personen, welche nicht in Niederbipp Wohnsitz haben, sich aber hier bestatten lassen möchten
- Anpassen der Gebühren der Strafbestimmungen sowie der Bestattungs- und Bewilligungsgebühren (in Niederbipp wohnhafte Personen bezalen nach wie vor keine Bestattungsgebühren)
- Neuregelung Kostentragung für ein schickliches Begräbnis
- Weitere kleinere redaktionelle Anpassungen

Neue Aufgliederung Themen nach Reglement / Verordnung

Reglement	Verordnung
Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens: Aufsicht, Friedhofgärtnerei	**Ausführung der Bestattung**: Bestattung, Wartefrist, Zuständigkeit, Schliessen des Sarges, Bestattungszeiten
Anmeldung von Todesfällen und Anordnung der Bestattungen: Meldepflicht und Leichenfund, Vertretung, Leichentransport	**Friedhof** **Gräber:** Zuweisung Grabstellen, Einteilung, Ruhezeit, Erdbestattungs-Reihengräber, Urnen(reihen)gräber, Gemeinschaftsgrab, Grab der Ungenannten **Grabmäler und Einfassungen:** Grabmäler, Masse Grabsteine, Grabplatten, Setzen Grabmäler, Haftung, Eigentum **Anpflanzung und Unterhalt:** Anpflanzung und Unterhalt, Anpflanzung nicht unterhaltener Gräber, Anpflanzung und Unterhalt Anlagen, vernachlässigte Gräber **Aufhebung von Gräbern:** Aufhebung eines Friedhofteils oder von einzelnen Urnengräbern
Ausführung der Bestattung: Aufbahrung, Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten, Bestattungsort, Bestattungskosten, Unentgeltlichkeit	**Friedhofordnung:** Eigentum, Bestattungsplan, Öffnungzeiten Aufbahrungsgebäude, Besuchsordnung
Friedhof: Umgrabung, Exhumierung, Umbestattung	**Schlussbestimmungen:** Inkrafttreten, Rechtspflege, Anhang mit Gebührentarif
Gebühren: Gebührenrahmen	
Straf- und Schlussbestimmungen: Bussen, Rechtpflege, Inkrafttreten	

Gebühren für die Bestattung auswärtiger Personen
Gebührenvergleich bisher / neu

Unverändert: Für Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Niederbipp werden keine Bestattungsgebühren erhoben. Exhumierungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Reglement bisher			Reglement neu		
Gebührenart	**Erdbestattung**	**Urnenbestattung**	**Gebührenart**	**Erdbestattung**	**Urnenbestattung**
A. Beisetzungen			**A. Beisetzungen**		
1. Kindergräber (1 Grabplatz)	700	500	1. Kindergräber (1 Grabplatz)	1'500 bis 2'000	1'000 bis 1’500
(Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes)	200 + 500	200 + 300	(Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes)		
2. Reihengräber (1 Grabplatz)	1200	600	2. Reihengräber (1 Grabplatz)	2'500 bis 3’000	2'500 bis 3’500
(Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes)	400 + 800	300 + 300	(Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes)		
3. Grab der Ungenannten		500	3. Grab der Ungenannten	--	1'200 bis 1’500
(1 Aschenplatz)	--	200 + 300	(1 Aschenplatz)		
4. Gemeinschaftsgrab		500	4. Gemeinschaftsgrab	--	1'200 bis 1’500
(1 Aschenplatz)	--	200 + 300	(1 Aschenplatz)		

5. Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab	300	300	5. Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab	1'500 bis 2'000	1'500 bis 2'000

6. Exhumierungen Für Personen **mit** und **ohne** gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde (bei Erdbestattungen wird mit 2 Fachpersonen + Maschine gerechnet, exkl. Sichtschutz)	nach Aufwand; 80.00 / Stunde	nach Aufwand; 80.00 / Stunde	6. Exhumierungen Für Personen **mit** und **ohne** gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde (bei Erdbestattungen wird mit 2 Fachpersonen + Maschine gerechnet, exkl. Sichtschutz)	nach Aufwand; 250 / Stunde	nach Aufwand; 98 / Stunde

B. Aufbahrungsraum

Benützung pro Tag	80		Benützung pro Tag	200 bis 300	200 bis 300

C. Bestattungsbewilligung

Bestattungsbewilligung	500	500	Bestattungsbewilligung	500 bis 800	500 bis 800

Sämtliche Beträge sind in CHF angegeben.
Für allfällig mehrwehrsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich geschuldet.

Die bisherigen Gebühren für die Bestattung auswärtiger Personen waren im Vergleich zu anderen Gemeinden sehr tief angesetzt. Der Gemeinderat hat die Gebühren deshalb entsprechend nach oben, in Anlehnung an die übrigen Gemeinden, angepasst. Der konkrete zu bezahlende Betrag wird in der Verordnung im Rahmen des Gebührenrahmens vom Gemeinderat festgesetzt. Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Niederbipp werden, wie bis anhin, keine Bestattungsgebühren erhoben.

Neu wird auch die Übernahme von Bestattungskosten mittelloser Verstorbener konkret geregelt und definiert, was ein schickliches Begräbnis genau beinhaltet, wenn die Gemeinde die Kosten auf Gesuch hin übernimmt:

1. **Grundsatz**
    a. Der letzte zivilrechtliche Wohnsitz der verstorbenen Person war Niederbipp.
    b. Die verstorbene Person wird auf dem Friedhof Niederbipp bestattet.

2. **Pflicht zur Übernahme der Kosten durch Angehörige**
    a. Bestattungskosten als sogenannte Erbgangsschulden müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von Angehörigen (Ehepartner, Eltern, Kinder und Geschwister der Verstorbenen Person) auch dann übernommen werden, wenn sie das Erbe ausschlagen.
    b. Die Angehörigen haben zu beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können. Der Nachweis kann z.B. durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung inkl. Bankauszügen bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.
    c. Mit der Einreichung des Bedürftigkeitsnachweises kann ein schriftliches Gesuch um Übernahme der Bestattungskosten gestellt werden.

3. **Kostenübernahme**
    a. Wird das Gesuch genehmigt, werden folgende Leistungen übernommen:
        - Einfacher Sarg
        - Einsargung
        - Überführung ins Krematorium
        - Kremation
        - Leihurne
        - Überführung zum Friedhof
        - Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (anonym)
    b. Die Gemeinde bestimmt das Bestattungsinstitut.
    c. Administrative Aufwendungen, Zusatzleistungen des Bestattungsunternehmens oder anderweitige Mehrkosten werden nicht übernommen.

Die Entwürfe des Reglements und der Verordnung gingen zur Vernehmlassung in die vorberatenden Kommissionen (Bauko, GKS sowie Finanzkommission), welche die Entwürfe gutgeheissen haben. Die GKS stellte den Antrag, dass das Grab der Ungenannten aufgehoben werden soll, da mittlerweile ein neues grosses Gemeinschaftsgrab bestehe. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Grab der

Ungenannten nicht aufgehoben werden soll, da es für einige Niederbipper Einwohner/innen wichtig zu wissen sei, dass sie selbst entscheiden können, ob sie in Erde bestattet werden (Grab der Ungenannten) oder in den Steinen beigesetzt werden (Gemeinschaftsgrab). Würde das Grab der Ungenannten aufgehoben, so bestünde keine Wahlmöglichkeit mehr. Das Grab der Ungenannten seitens Gemeinde zu pflegen bedeutet im Vergleich zum Gemeinschaftsgrab einen Minimalaufwand. Stellt man den Minimalaufwand gegenüber der freien Wahl der Verstorbenen, was diese Grabform betrifft, so ist von einer Aufhebung des Grabes der Ungenannten abzusehen.

Der Gemeinderat befürwortet das neue Bestattungs- und Friedhofreglement und empfiehlt der Bevölkerung das Reglement anzunehmen.

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt dem Stimmbürger, den Neuerlass (Totalrevision) des Bestattungs- und Friedhofreglement mit Gebührenrahmen mit Inkrafttreten per 1.7.2025 zu genehmigen.

Traktandum 3

Kreditabrechnung zur Kenntnis

Sanierung Galmisweg - Moosackerweg

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2024 die Abrechnung des Verpflichtungskredites und bringt diesen der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

Sanierung Galmisweg - Moosackerweg

Bewilligter Kredit	CHF 1’390'000.00
Beanspruchter Kredit	CHF 1'410'269.00
Kreditabweichung	CHF 20'269.00

(Alle Beträge inkl. MWST)

Niederbipp, 28.4.2025/tre Der Gemeinderat

* * *